



Inhalt	Seite
<i>Neurieder Str. 4 – 12 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 572/3) Wohnbebauung mit Kita – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2015-13412-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	97
<i>Preysingstr. 85 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18151/0) Schulbauoffensive – Neubau einer zweizügigen Grundschule – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2015-24871-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	98
<i>Riegerhofstr. 20 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 69/87 u. a.) Erweiterung des Schulgebäudes (Lukas Schule) um Klassenzimmer für die Mittelschule sowie um Räumlichkeiten für ein Gymnasium durch Umbau, Aufstockung, Erweiterungsbauten und einen Neubau (in mehreren Bauabschnitten) – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2015-4876-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	99
<i>Bekanntmachung Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) 2. Planänderung (§§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG) zum Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 (Az. 61134-611ps/001-2300#001) für das Bauvorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof</i>	99
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	100
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2076 Regerstraße (nordwestlich), Welfenstraße (südlich) und Ohlmüllerstraße (westlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 77, 892 und 1995) vom 21. Februar 2016</i>	100
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	101

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Deutschen Telekom sowie der ALVA Wohnbau GmbH, vertreten durch die Corpus Sireo Asset Management GmbH wurde am 08.02.2016 ein Vorbescheid nach Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für eine Wohnbebauung mit einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Neurieder Straße 4 – 12, Fl.Nr. 572/2, 572/3, 572/4 Gemarkung Forstenried, erteilt.

Unter der Maßgabe, dass die in dem Vorbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt bzw. eingehalten werden und in einem abschließenden Baugenehmigungsverfahren in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, wird dem Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise eines Wohngebäudes mit einer Grundfläche von 16 m x 28 m (westliches Wohngebäude) sowie einem Wohngebäude mit einer Grundfläche von 24 m x 18 m (östliches Wohngebäude), zugestimmt. Im nördlichen Anbauteil wird eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung sowie im EG eine Büronutzung für eine Bank-, Postfiliale oder als Einzelhandelsnutzung als zulässig erachtet.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die gegenüber den Nachbarn nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Das zulässige Maß der Nutzung bestimmt sich im vorliegenden Fall nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig, wenn es sich insoweit in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Nach eingehender Überprüfung des in der Umgebung wirklichen Nutzungsmaßes ist die Lokalkommission der Ansicht, dass dies hier der Fall ist. Hierzu siehe auch die Ausführungen bei den Einzelfragen. Das Bauvorhaben hält sich innerhalb des Rahmens der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungsmaße und verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen.

Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Den Bauzeichnungen kann nicht entnommen werden, dass die Gebäude eine erdrückende oder abriegelnde Wirkung im Hinblick auf die Nachbargebäude entfalten könnten.

Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch diese Entscheidung nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Vielzahl der o. g. Nachbarn wird die Nachbarbeteiligung dieses Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).



Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 59 14.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. Februar 2016 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Erzdiozese München und Freising wurde mit Bescheid vom 11.02.2016 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer zweizügigen Grundschule – auf dem Grund-

stück Preysingstr. 85 , Fl.Nr. 18151/0, Gemarkung Sektion IX erteilt:

Vorbescheid gemäß Art. 71 Bayerische Bauordnung (BayBO) Eingang des Antrags am 04.11.2015.
Bestandteil des Bescheids sind
– Planunterlagen, Nummer 2015-24871,
– Baumbestandsplan, Nummer 2015-24871.

Der Vorbescheid enthält Aussagen zu den beantragten Befreiungen von GFZ-Festsetzungen und von der Einhaltung der Baugrenzen sowie Aussagen zum baumschutz und zum Stellplatznachweis

Nachbarwürdigung:

Baugrundstück ist Flurnr. 18151. Insofern wären alle Grundstücke, die an dieses Grundstück angrenzen, Nachbargrundstücke zum Baugrundstück, auch die Grundstücke im Norden und Nordwesten entlang der Kirchenstr., Wolfgang- und Leonhardstr. Diese Grundstücke sind aber vom Bauort so weit entfernt, das eine fühlbare Beeinträchtigung durch den Neubau nicht konstatiert werden kann und eine individuelle Nachbarzustellung daher nicht als erforderlich erachtet wird. Da eine öff. Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt, werden diese Nachbarn aber durch die öff. Zustellung informiert.

Die Nachbarn Wörthstr. 31 (Fl.Nr. 18167), Breisacher Str. 3 (Fl. Nr. 18174), Breisacher Str. 7 (Fl.Nr. 18176), Breisacher Str. 9a (Fl.Nr. 18160/4), Breisacher Str. 11 (Fl.Nr. 18179) und Fl.Nr. 18157 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nach Auffassung der Lokalbaukommission nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Auch das Rücksichtnahmegebot diesen Nachbarn gegenüber ist nach Auffassung der Lokalbaukommission durch die Anordnung des Baukörpers eingehalten. Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Be-

scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. Februar 2016
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 19. Februar 2016
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren

Zustellung de Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Lukas Schulen gGmbH wurde mit Bescheid vom 19.02.2016 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für die Erweiterung des Schulgebäudes (Lukas Schule) um Klassenzimmer für die Mittelschule sowie um Räumlichkeiten für ein Gymnasium durch Umbau, Aufstockung, Erweiterungsbauten und einen Neubau (in mehreren Bauabschnitten) auf den Grundstücken Riegerhofstr. 20 , Fl.Nr. 69/87, 69/37, 144/1 und 147/20 Gemarkung Laim erteilt:

Die Fragen des Antrages vom 05.03.2015 nach Pl. Nr. 2015-4876 nach

- der eingeschossigen Aufstockung des Südflügels sowie Errichtung eines Balkons,
- der Aufstockung/Erweiterung des Westflügels (Bereich Turnhalle/Ganztagesbereich),
- der 3-geschossigen Erweiterung des Westflügels,
- der Verlängerung des Bestandsgebäudes an der Nordseite, wurden überwiegend positiv beantwortet.

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer: 0 89-23 32 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

2. Planänderung (§§ 18, 18d AEG i V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG) zum Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 (Az. 61134-611ps/001-2300#001) für das Bauvorhaben Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof

Der Planänderungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 12.02.2016, Az.: 65113-611pps/006-2304#002 liegt mit einer Ausfertigung des geänderten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 08.03.2016 bis einschließlich 21.03.2016 in der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss** (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden Montag bis Donnerstag **von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr** von jedermann eingesehen werden.

Der Planänderungsbeschluss und der geänderte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Planänderungsbeschluss allen Betroffenen und Einwenderinnen und Einwendern gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

München, 19. Februar 2016
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Widmungsverfügung
für den 7. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirktes vom 19.01.2016 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Ebermayerstraße (Flstk. Nr. 9266/16 Gemarkung München, Sektion V) zwischen dem Ende der Kehre der Ortsstraße (= km 0,208) und der Passauer Straße (= km 0,251) widmungsrechtlich mit „Radverkehr frei, Zufahrt zu Haus Nr. 1 (vom Ende der Kehre bis zum Poller) gestattet“ widmungsrechtlich erweitert.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.03.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung
für den 15. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirktes vom 21.01.2016 werden

- die Teilstrecke der Hofbräuallee (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1706/3 Gemarkung Trudering) zwischen 482 m westlich der Ottenbacher Straße (= km 0,482) und dem Ende der Kehre (= km 0,532) zu einer Ortsstraße gewidmet,
- die Gesamtstrecke der Elisabeth-Baerlein-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1661/0, 1660/4 und Flstk. 1660/6 Gem. Trudering) zwischen der Erdinger Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,140) zu einer Ortsstraße gewidmet und
- die Gesamtstrecke des Ilse-von-Twardoswki-Platzes (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1591/0, 1643/0 und 1660/9 Gem. Trudering) zwischen der Mittbacher Straße /Ecke Leibengerstraße (= km 0,000) und 22 m nördlich davon (= km 0,022) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.03.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung
für den 19. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirktes vom 12.01.2016 werden

- die Gesamtstrecke der Straße „Isarwinkel“ (Teilfl. aus Flstk. Nr. 81 Gemarkung Thalkirchen) zwischen der Maria-Einsiedelstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,074) zu einem Eigentümerweg gewidmet und
- die derzeit als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Gesamtstrecke des August-Macke-Weges (Teilfl. aus Flstk. Nr. 549/1 Gem. Solln) zwischen der Kehre der Hofbrunnstraße (= km 0,000) und der Kandinskystraße (= km 0,188) mit „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse – bei der Straße „Isarwinkel“ durch Widmungszustimmung der Eigentümer.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.03.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 29.03.2016 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 29. Februar 2016

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2076
Regerstraße (nordwestlich), Welfenstraße (südlich) und
Ohlmüllerstraße (westlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 77, 892 und 1995)**

vom 21. Februar 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2076 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 21. Februar 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Wulf Goette und Mathias Habersack. Für die Hinweise zur Rechtslage in Österreich unter Mitwirkung von Susanne Kalss. – 4. Aufl. – München: Beck.
Bd. 1: §§ 1 – 75. – 2016. XLII, 2242 S.
ISBN 978-3-406-63821-3; € 339.–
Bd. 4: §§ 179 – 277. – 2016. XLII, 2161 S.
ISBN 978-3-406-63824-4; € 339.–

Mit dem Erscheinen des ersten und vierten Bandes zum „Münchener Kommentar zum Aktiengesetz“ liegen zwei weitere Bände zum Großkommentar in der aktuellen vierten Auflage vor. Der Standardkommentar für Praxis und Wissenschaft umfasst sieben Bände. Namhafte Autoren zeichnen jeweils für einzelne Abschnitte. Im Anschluss an die Kommentierung des deutschen Rechts ist jeweils eine kurze Darstellung der Rechtslage in Österreich angefügt.

Der Band 1 umfasst die Allgemeinen Vorschriften (§§ 1–22), die Gründung der Gesellschaft (§§ 23–53) sowie die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (§§ 53a–75). In die Neuauflage wurde u.a. die Neuregelung zur verdeckten Sacheinlage und zum Hin- und Herzahlen durch ARUG, die Neuregelung zu Gesellschafter- und Gesellschaftsdarlehen durch das MoMiG sowie die Auslandsbeurkundung und die Zulassung des ausländischen Verwaltungssitzes durch MoMiG eingearbeitet.

Der Band 4 erläutert die Vorschriften zur Satzungsänderung sowie zu den Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung. Ferner sind die Regelungen zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses sowie zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung kommentiert. Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sowie das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

Die umfangreiche Rechtsprechung und die zahlreichen Literaturhinweise sind in beiden Bänden auf aktuellem Stand.

Damerau, Hans von der und August Tauterat: VOB im Bild. – Köln: Rudolf Müller.
VOB im Bild. Tiefbau- und Erdarbeiten. Abrechnung nach Ergänzungsband 2015 zur VOB 2012. Hrsg. und bearb. von Hinrich Poppinga. – 21., aktual. und erw. Aufl. – Köln: Rudolf Müller, 2015. 248 S. ISBN 978-3-481-03403-0; € 69.–

Mit der VOB im Bild wird eine praxisgerechte Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ermöglicht. Das Werk fasst die wichtigsten Abrechnungsbestimmungen zusammen und erläutert sie verständlich mit Text und Bild.

Die Neuauflage „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ wurde auf der Basis des Teil C der VOB 2012 und des Ergänzungsbandes 2015 überarbeitet.

Von den 65 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB erläutert das Werk 33 tiefbauspezifische ATV.

Neu aufgenommen wurde die ATV DIN 18324 „Horizontalspülbohrarbeiten“. Die Kommentierungen zu den 15 fachtechnischen ATV wurden mit Ausgabestand August 2015 fortgeschrieben.

Ausgewählte Assessoriklausuren im öffentlichen Recht.
Hrsg. von Jörg Schmidt. – 3., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XII, 252 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 138) ISBN 978-3-406-67395-5; € 24,90.

Der Band enthält 17 ausgewählte Assessoriklausuren aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Baurecht, Wasserrecht, Polizeirecht, Berufungszulassungsrecht mit den entsprechenden Lösungsvorschlägen. Eingekleidet in die gängigen prozessualen Konstellationen werden zahlreiche examensrelevante Fragen behandelt. Daneben geben die Autoren methodisch Hilfestellung bei der Fallbearbeitung und bei der Formulierung des Urteilstenors. Die Neuauflage bringt das Werk auf aktuellen Stand. Es wurden einige Klausuren zur Anpassung an den veränderten Prüfungsstoff ausgetauscht.

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Begründet von Thomas Dieterich ... Hrsg. von Rudi Müller-Glöge, Ulrich Preis und Ingrid Schmidt. – 16., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XLVI, 2938 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 978-3-406-68309-1; € 175.–

Der jährlich erscheinende Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung aller praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung. In die Neuauflage wurde die aktuelle Literatur, die neueste Rechtsprechung und die jüngsten Änderungen eingearbeitet. Berücksichtigt ist u.a. das Tarifeinheitsgesetz, ein Artikelgesetz mit seinen Auswirkungen im Arbeitskampf, TVG und arbeitsgerichtlichen Verfahren, die Regelung der Geschlechterquote durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, Neuerungen im Recht der Elternzeit im Rahmen der Neufassung des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes sowie zahlreiche weitere Änderungen.

Unterhaltsrecht. Kommentar. Von Dieter Büte ... – 3., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XVII, 743 S. ISBN 978-3-406-67130-2; € 79.–

Der Kommentar beleuchtet das Unterhaltsrecht in einer Querschnittskommentierung. Erläutert werden die einschlägigen Vorschriften des BGB zum Ehegatten-, Kindes- und Verwand-

tenunterhalt und wichtige Bestimmungen des Verfahrens nach ZPO, FamFG und dem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger. Zudem behandelt der Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages Berührungspunkte zum Steuer-, Insolvenz- und Sozialrecht.

Im Vordergrund der Darstellung stehen die praktischen Anwendungen sowie die herrschende Meinung der Rechtsprechung, die bis Anfang 2015 ausgewertet ist.

Entsprechend der Rechtsentwicklung wurde der Kommentar in weiten Teilen grundlegend überarbeitet.

Das Vermieter-Praxishandbuch. Von Rudolf Stürzer, Michael Koch, Birgit Noack und Martina Westner. – 8. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2015. 411 S. ISBN 978-3-648-05535-9; € 29,95.

Der Ratgeber gibt dem Vermieter Hilfestellung, schon bei der Gestaltung des Mietvertrages, die bestehenden Spielräume auszuschöpfen und die richtigen Entscheidungen zu treffen. Entsprechend dem chronologischen Ablauf eines Mietverhältnisses erläutern die Verfasser zu jedem wichtigen Thema die Rechtslage und bieten dem Vermieter praxisgerechte Formulierungsvorschläge an.

Der Band enthält zahlreiche Musterbriefe, Vertragsmuster und Formulare. Die Muster berücksichtigen den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung vom August 2015, insbesondere eingearbeitet sind die Änderungen durch die Mietpreisbremse und das Bestellerprinzip für Makler. Berücksichtigt sind zudem die neuen Renovierungsklauseln. Der Band enthält Musterbriefe, Verträge und Formulare.

Nach einer Registrierung mit dem beigefügten Code stehen Arbeitshilfen von verschiedenen Mustern, die Betriebskostenverordnung und die Trinkwasserverordnung zum Herunterladen zur Verfügung.

Sozietätsrecht. Handbuch für rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Gesellschaften. Hrsg. von Holger Peres und Klaus Senft. – 3., völlig überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XLI, 962 S. ISBN 978-3-406-65363-6; € 129.–

Das Handbuch behandelt alle Aspekte der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Sozietäten unter gesellschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen, arbeitsrechtlichen und standesrechtlichen Gesichtspunkten.

Die Neuauflage wurde vollständig neu bearbeitet. Ausführlich wird die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung erörtert. Ein umfassender neuer Teil „Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter in der Sozietät“ behandelt alle Aspekte des Individual- wie Kollektivarbeitsrechts in Sozietäten sowie die Vertragsverhältnisse mit Nicht-Berufsträgern, die Beschäftigung von Rechtsreferendaren, Praktikanten und sonstigen Personen. Zudem wurde auch der standesrechtliche Teil des Handbuches völlig neu gestaltet.

Die aktuelle Rechtsentwicklung und die jüngste Rechtsprechung des BGH ist eingearbeitet. Musterverträge und Musterstatuten runden den Band ab.

Ruland, Franz: Versorgungsausgleich. Ausgleich, steuerliche Folgen und Verfahren. – 4., überarb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXVIII, 565 S. (NJW Praxis; 28) ISBN 978-3-406-67845-5; € 85.–

Der Versorgungsausgleich regelt die interne Teilung von in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüchen der Ehegatten bzw. Lebenspartner nach der Scheidung. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungen mit Rückwirkung auf den Versorgungsausgleich, u.a. im Internationalen Privatrecht, im Rentenversicherungs- und Beamtenversorgungsrecht, im Versicherungs- und Steuerrecht. Die neue Rechtsprechung ist eingearbeitet. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und detailliertes Sachverzeichnis erschließen den Band.

Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. Begründet von Otto Rudolf Kissel ... Fortgeführt von Herbert Mayer. – 8., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVII, 1451 S. ISBN 978-3-406-67298-9; € 225.–

Der bewährte Kommentar erläutert das gesamte Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und informiert über den Aufbau der ordentlichen Gerichte, ihre personelle Zusammensetzung und ihre Tätigkeitsbereiche sowie über die tragenden Prinzipien der Gerichtsverfassung. Das Werk erörtert im Rahmen der GVG-Kommentierung auch die einschlägigen Normen anderer Gesetze wie beispielsweise aus dem Deutschen Richtergesetz. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, u.a. sind vierzehn Gesetzesnovellen eingearbeitet. Im Anhang sind bundesrechtliche Vorschriften zur Ergänzung des GVG abgedruckt. Ein detailliertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Ries, Gerhard und Gunhild Peiniger: Haftung und Versicherung der Unternehmensleitung. Rechtliche Grundlagen. D&O-Versicherung. Für Geschäftsführer und Vorstände ... – 3., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 240 S. ISBN 978-3-8029-1542-0; € 39,95.

Die Frage der Haftung und Versicherung von Aufsichtsorganen erfasst alle Bereiche der Wirtschaft und Verwaltung. Durch die Rechtsform der GmbH bei sozialen Einrichtungen gewinnt das Thema Haftung im Kapitalgesellschaftsrecht für kommunale Entscheidungsträger, Vereine und Verbände bzw. ehrenamtlich Tätige an Relevanz.

Im rechtlichen Teil wird der gegenwärtige Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung wiedergegeben. Ausgangspunkt ist das Recht der GmbH, die am weitesten verbreitete Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Die Grundsätze lassen sich entsprechend übertragen. Der Band setzt die Schwerpunkte bei den praxisrelevanten Fragestellungen. Behandelt werden verschiedene Haftungstatbestände und Möglichkeiten der Versicherung, dabei wird erstmals auch auf Cyber-Police eingegangen, die IT-Risiken absichert. Praxistipps runden den Leitfaden ab.

Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz. Kommentar. Von Julian Burmeister-Bießle ... – 2. Aufl. – München: Beck, 2015. XXII, 261 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-66577-6; € 49.–

Durch die Föderalismusreform hat Bayern die Gesetzgebungskompetenz für das sog. „Heimrecht“ erhalten. Jetzt liegen erste Erfahrungen zu dem bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) vom 8.7.2008 vor, die ihren Niederschlag in einem Änderungsgesetz vom 22.5.2013 fanden.

Die Neuauflage erweitert die praxisorientierte Kommentierung und erläutert erstmals die neuen Vorschriften zum Pflege-Prüfbericht (Art. 17a), zur Veröffentlichung des Berichts, zu Nachprüfungen durch die zuständige Behörde sowie zu Rechtsmitteln gegen Prüfberichte und Nachprüfungen. Geändert wurden zudem weitere Normen wie die Qualitätsanforderungen an den Betrieb, das Hausverbot und die Informationspflichten für Träger von Einrichtungen.

Eine Synopse stellt beide Gesetzesfassungen von 2008 und 2013 gegenüber.

In der Neuauflage ist erstmals die Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz in der aktuellen Fassung abgedruckt und kurz kommentiert.

Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG). Hrsg. von Thomas Dreier und Reto Hilty. – München: Beck, 2015. XIII, 437 S. ISBN 978-3-406-68519-4; € 129.–

Im Jahr 2015 blickt das deutsche Urheberrechtsgesetz auf 50 Jahre seines Bestehens zurück. Dies ist der Anlass sowohl Juristenpersönlichkeiten als auch einem Gesetz eine eigene Festschrift zu widmen.

Die Festschrift zeichnet die Entstehung und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes nach, um schließlich angesichts der Digitalen Vernetzung und Europäisierung den Visionen für eine grundsätzliche Neukonzeption nachzuspüren.

Die Verfasser der Beiträge sind bekannte Juristen auf dem Gebiet des Urheberrechts.

Peter Hay: Selected essays on comparative law and conflict of laws. Hrsg. von Hans-Eric Rasmussen-Bonne and Manana Khachidze. – München: Beck, 2015. XI, 976 S. ISBN 978-3-406-68543-9; € 149.–

Aus Anlass des 80. Geburtstages von Peter Hay vereint der Sammelband 46 grundlegende Aufsätze des seit 55 Jahren insbesondere in den USA und in Deutschland lehrenden Zivilrechtslehrers Peter Hay zu zentralen Problemen des US-amerikanischen, des europäischen und des deutschen Zivilrechts, zur Rechtsvergleichung, zum Internationalen Privatrecht und zum Internationalen Zivilverfahrensrecht. Da Peter Hay auf zwei unterschiedlichen Kontinenten lehrt und publiziert, sind seine Schriften nicht überall leicht greifbar. Deshalb stellten die Herausgeber eine repräsentative Auswahl von Beiträgen des Jubilars in einer kontinenteübergreifenden Publikation zusammen. Die Originalsprache der Aufsätze – Englisch oder Deutsch – wurde beibehalten.

Die Beiträge sind unter folgenden Rubriken zusammengefasst:

- European Law (General)
- Private Law
- Private International Law – Conflict of Law
- International Civil Procedure.

Die Neuauflagen wurden notwendig, da jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorangestellt ist. Hier wurden die Änderungen mit Stand 23. Juni 2015 eingearbeitet. Diese sind zur schnellen Orientierung am Rande markiert.

Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind in der jeweils aktuellen Ausgabe abgedruckt.
Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). Textausgabe. – 17. Aufl. – München: Maiß, 2015. 95 S. ISBN 978-3 95672-002-4; € 4,50.

Schulordnung für die Realschulen in Bayern – RSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. BayEUG. – 27. Aufl. – München: Maiß, 2015. 156 S. ISBN 978-3-95672-003-1; € 7,30.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern – WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. BayEUG. – 19. Aufl. – München: Maiß, 2015. 151 S. ISBN 978-3 95672-008-6; € 7,50.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern – GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 35. Aufl. – München: Maiß, 2015. 224 S. ISBN 978-3-95672-004-8; € 7.–

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar. Begr. von Hans Lechner. Fortgeführt von Rüdiger Zuck. – 7., neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XIV, 967 S. ISBN 978-3-406-68258-2; € 119.–

Der Band der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine prägnante Kommentierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, die Schwerpunkte der Erläuterungen liegen auf den Regelungen, denen große praktische Bedeutung zukommt. Zudem nimmt der Autor auch zu verschiedenen Entwicklungen kritisch Stellung.

In der neu verfassten Einleitung werden eingehend die Stellung des BVerfG im Verhältnis zum Gesetzgeber und zur Instanzgerichtsbarkeit sowie das Verhältnis des deutschen Verfassungsrechtsschutzes zum Rechtsschutz vor dem EuGH und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beleuchtet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.